

Az.: 2 A 224/24  
3 K 618/20 VG Chemnitz



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung  
dieses vertreten durch das Bundesamt für das  
Personalmanagement der Bundeswehr  
Militärtringstraße 1000, 50737 Köln

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 24. November 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. März 2024 - 3 K 618/20 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 14.644,20 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit. Er wurde am 19. Oktober 2016 unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zum Funker berufen und mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 zum Unteroffizier mit dem Dienstgradzusatz Feldwebelanwärter (FA) ernannt. Seine Dienstzeit wurde zuletzt auf 5 Jahre und 2 Monate festgesetzt und hätte ohne die angegriffene Entlassung mit Ablauf des 30. November 2021 geendet. Am 23. August 2019 gab der Zeuge StUffz (FA) H..... an, er habe den Kläger, mit dem er zusammen an einem Lehrgang teilnahm, mehrfach im Hinblick auf verschiedene Aussagen in sozialen Netzwerken auf seine politische Einstellung angesprochen. Dies habe im Ergebnis dazu geführt, dass man mit Hilfe des Stubenkameraden des Klägers, StUffz (FA) W....., den Facebook-Account des Klägers nach einschlägigen Inhalten durchsucht habe. Hierbei seien sie insbesondere auf ein Bild bei der Plattform „Imgur“ gestoßen, welches mit dem Facebook-Account des Klägers direkt verlinkt gewesen sei und die Flagge „schwarz-weiß-rot“ mit dem Text gezeigt habe, dass es nur ein Deutschland gebe und für die BRD kein Platz sei. Auch StUffz (FA) W..... gab im Rahmen seiner Befragung am 26. August 2019 an, dass auf dem Facebook-Account des Klägers ein Link zu einer Plattform namens „Imgur“ vorhanden gewesen sei, worauf eine schwarz-weiß-rote Flagge mit dem Hinweis zu sehen gewesen sei, dass es nur ein Deutschland gebe und für die BRD kein Platz sei. Außerdem seien eine Liste von „RT Deutsch“ zur Abstimmung des TTIP sowie ein Lied bei YouTube von Frank Rennicke verlinkt gewesen, zu dem der Kläger etwas kommentiert habe. In den Verwaltungsakten findet sich unter anderem der Ausdruck (Bl. 30 Vorderseite) einer Abbildung der Plattform „Imgur“, worauf der Name „K.... S.....“ ersichtlich ist sowie das Bild einer schwarz-weiß-roten Flagge mit der Inschrift: „es gibt nur ein Deutschland und da ist für die BRD kein Platz mehr!“, welches am 10. Dezember 2016 mit dem Kommentar versehen wurde:

„Weg mit dem Dreck...“. Weiterhin findet sich ein Ausdruck (Blatt 30 Rückseite) des Facebook-Accounts des Klägers vom 18. September 2015, in welchem ein Video von „Frank Rennie - Ich will mein Land zurück - Unser Land (2014)“ mit dem Kommentar geteilt wurde: „Ohja ich wills auch zurück Germany das Land der Dichter und Denker und nich der Vollidioten und Duchmäuser“ sowie ein Ausdruck (Blatt 31 Vorderseite) des Facebook-Accounts des Klägers vom 9. Juli 2015 mit einer Liste von „RT Deutsch“, welche zeigt, wie deutsche Europaabgeordnete zum transatlantischen Handelsabkommen TTIP abgestimmt haben und welche wie folgt kommentiert wurde: „Volksverräter Liste ... schaut wo sie wohnen, schnappt sie euch... und macht mit ihnen was ihr wollt!!! (Nur im Gesetzlich erlaubten Rahmen)“. Am 2. September 2019 beantragte der zuständige Kompanieführer die Entlassung des Klägers nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG). Mit Verfügung vom 12. September 2019 schloss sich der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte des Klägers dem Entlassungsantrag an und mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 entließ die Beklagte den Kläger aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit. In den Verwaltungsakten findet sich ein Akteneinsichts Antrag des vormaligen Klägervertreters vom 8. November 2019, auf welchem der zuständige Bearbeiter vermerkt hat, dass ihm dieser Antrag erst am 7. Januar 2020 zur Kenntnis gelangt ist. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 war dem vormaligen Klägervertreter auf seine Nachfrage mitgeteilt worden, dass kein Schreiben vom 8. November 2019 vorliege. Mit Schreiben vom 13. Januar 2020 legte der neue Klägervertreter Beschwerde gegen die Entlassung des Klägers ein und beantragte Akteneinsicht, die mit Schreiben vom 14. Januar 2020 gewährt wurde. Nach Eingang der Beschwerdebegründung mit Schreiben vom 4. März 2020 wurde die Beschwerde des Klägers mit Beschwerdeentscheidung vom 2. April 2020 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger am 30. April 2020 Klage erhoben. Einen am 10. August 2023 zwischen den Beteiligten geschlossenen, bis zum 8. September 2023 widerruflichen Vergleich hat die Beklagte mit am 5. September 2023 eingegangenem Schriftsatz widerrufen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 7. März 2024 - 3 K 618/20 - abgewiesen. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts sei das Verfahren noch immer rechtshängig, weil der in der mündlichen Verhandlung vom 10. August 2023 geschlossene Vergleich von der Beklagten im Rahmen des bis zum 8. September 2023 eingeräumten Widerrufsrechts mit Schriftsatz vom 5. September 2023 wirksam widerrufen worden sei. Der objektive Erklärungswert dieses Schriftsatzes sei eindeutig auf den Widerruf des Vergleichs gerichtet. Entgegen der Auffassung des Klägers könne auch der Umstand, dass der Widerruf „auf Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung“ erfolgt sei, keinen Zweifel daran wecken, dass die Beklagte von dem Vergleich form- sowie fristgerecht Abstand genommen habe. Die Übermittlung sei aus einem besonderen Behördenpostfach (beBPo) an die elektronische Poststelle des Gerichts (EGVP) und damit auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO erfolgt. Es sei deshalb nach § 55a Abs. 3 2. Alt. VwGO keine qualifizierte

elektronische Signatur erforderlich, sondern es genüge eine einfache elektronische Signatur, wozu insbesondere - wie vorliegend geschehen - die bloße Wiedergabe des Namens zähle. Die Klage sei zulässig. Es fehle auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers, weil seine Dienstzeit inzwischen abgelaufen wäre, denn die Klage habe Bedeutung für Besoldungsansprüche des Klägers vom Zeitpunkt der Entlassung bis zum Zeitpunkt des regulären Ausscheidens aus dem Dienst. Indes sei die Klage unbegründet. Die Entlassungsverfügung vom 17. Dezember 2019 sei nicht bereits deshalb formell rechtswidrig, weil der Kläger vor Erlass des Bescheides nicht angehört und ihm Akteneinsicht gewährt worden sei, denn er habe im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gehabt und dies auch genutzt; der ursprüngliche Verfahrensfehler sei daher gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG unbeachtlich. Auch die unterbliebene Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Entlassungsverfügung. Zwar habe es die Beklagte versäumt, die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGleiG in der hier maßgeblichen bis zum 24. Januar 2024 geltenden Fassung sei die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis frühzeitig zu beteiligen. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift werde in diesem Verfahrensstadium gerade kein besonderer Bezug zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gefordert; vielmehr diene die inhaltlich weitgefaste und zeitlich in einem frühen Stadium vorgesehene Beteiligung zumindest auch der Ermittlung, ob ein solcher Aufgabenbezug möglicherweise bestehe. Die unterbliebene frühzeitige Beteiligung habe von der Beklagten im Rahmen des anhängigen Klageverfahrens nicht mehr wirksam nachgeholt werden können, weil § 19 Abs. 1 Satz 3 SGleiG a. F. von einer „frühzeitigen“ Beteiligung spreche und die diesbezügliche Definition in § 27 Abs. 2 BGleiG übertragbar sei. Weil es sich bei dieser Entlassung um eine Ermessensentscheidung handele, sei die unterbliebene Beteiligung auch nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich. Dieser Verstoß führe jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der Entlassungsverfügung, denn in Anlehnung an die obergerichtliche und die höchstrichterliche Rechtsprechung gehe die Kammer davon aus, dass sich nur der Verstoß gegen das Mitwirkungsrecht, nicht aber ein solcher gegen das Recht auf frühzeitige Beteiligung auf die Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung auswirken könne, weil der Beteiligungstatbestand sehr weit gefasst sei und in vielen Fällen auch ohne Bezug zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten eingreife. Damit handele es sich um ein Vorstadium zur Mitwirkung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGleiG a. F., bei welcher es nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur um Maßnahmen gehe, welche die Gleichstellung von Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. Aus der unterschiedlichen Gewichtung der frühzeitigen Beteiligung und der Mitwirkung lasse sich die Rechtsfolge ableiten, dass allein ein Verstoß gegen das Mitwirkungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehe, wohingegen ein Verstoß gegen das Beteiligungsgebot für den Dienstherr lediglich das Risiko berge, einen Bezug zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nicht zu erkennen und deshalb die

erforderliche Mitwirkung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGLiG a. F. zu unterlassen, was für sich genommen folgenlos bleibe. Die Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 SG sei auch materiell rechtmäßig, denn der Kläger habe die ihm obliegende politische Treuepflicht nach § 8 SG in eklatanter Weise verletzt. Insbesondere die auf Facebook erfolgte Verlinkung des Bildes einer Reichsflagge versehen mit dem schriftlichen Zusatz: „Es gibt nur ein Deutschland und da ist für die BRD kein Platz mehr!“ unter der Überschrift „Weg mit dem Dreck ...“ spreche Bände und bringe das Gegenteil dessen zum Ausdruck, dass sich der Kläger zur Idee des Staates, dem er diene, bekenne und aktiv für ihn eintrete. Auf die weiteren Aktivitäten des Klägers in den sozialen Medien komme es insoweit nicht mehr in entscheidendem Maße an; sie rundeten das Bild jedoch ab. Insbesondere spreche die Verbreitung eines Liedes des in der rechtsextremen Szene verwurzelten Sängers Frank Rennicke dafür, dass sich der Kläger gerade nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetze, sondern extremen politischen Positionen anhänge. Soweit der Kläger meine, ihm könnten diese Vorgänge nicht zugeordnet werden, könne das Gericht dem nicht folgen. Abgesehen davon, dass die in der Akte enthaltenen Zeugenaussagen insoweit eindeutig seien, als die entsprechende Darstellung auf dem Handy des Klägers zu sehen gewesen sei, könne der Kläger auch keine Erklärung dafür geben, weshalb auf den entsprechenden Internetseiten sein Name zu lesen sei. Im Übrigen komme es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Verlinkung erfolgt sei, weil die Darstellungen jedenfalls auch noch auf dem Facebook-Profil des Klägers verlinkt gewesen seien, als dieser in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit eingetreten sei und er sich hiervon auch nicht distanziert habe. Darüber hinaus habe der Kläger auch seine Dienstpflicht aus § 17 Abs. 2 SG verletzt, denn die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit eines Soldaten könne schon dann Schaden nehmen, wenn sein Verhalten Zweifel an seiner Redlichkeit und Zuverlässigkeit wecke. Auch insoweit könne kein Zweifel daran bestehen, dass der Kläger insbesondere mit der von ihm verbreiteten Behauptung, „für die BRD (sei) kein Platz mehr“, das in ihn gesetzte Vertrauen ernsthaft beeinträchtigt habe. Ein Soldat, der denjenigen Staat in Abrede stelle, dem er dienen solle, habe jegliches Vertrauen in seine Person verspielt. Als Auswirkung der Dienstpflichtverletzungen des Klägers sei schließlich auch eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung bzw. des Ansehens der Bundeswehr im Fall des Verbleibens im Dienst festzustellen. Es liege zwar keine Dienstpflichtverletzung im militärischen Kernbereich vor, es sei jedoch ohne weiteres von einer Nachahmungsgefahr auszugehen. Die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts trete in der Truppe von Zeit zu Zeit immer wieder zutage. Würde dies ohne Konsequenzen bleiben, bestünde die Gefahr, dass der Eindruck entstünde, dies werde geduldet, was sich auf die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte auswirke. Ferner führe das Verhalten des Klägers auch zu einer Gefährdung des Ansehens der Bundeswehr. Insbesondere bei einem Facebook-Post entstehe nach außen stets der Eindruck, dass die geteilten Inhalte auch inhaltlich vom Inhaber des Accounts befürwortet werden. Weil die Darstellungen des Klägers im Internet als staats- und verfassungsfeindlich einzustufen seien,

schadeten sie dem Ansehen der Bundeswehr. Die Beklagte habe ihr Ermessen auch erkannt und ausgeübt; Ermessensfehler seien nicht festzustellen. Entgegen der Ansicht des Klägers stehe der Verwertung des dargestellten Sachverhalts auch nicht § 145 Abs. 2 WDO entgegen. Mit dieser Vorschrift kollidiere die streitgegenständliche Entlassungsverfügung schon deshalb nicht, weil das Truppendienstgericht Nord mit Beschluss vom 15. Februar 2022 gerade nicht festgestellt habe, dass der Kläger kein Dienstvergehen begangen habe, sondern die Absehensverfügung des zuständigen Kompaniechefs (nur) deswegen aufgehoben habe, weil die Disziplinarverfügung unter einem schweren Verfahrensfehler gelitten habe. Denn dem Beschwerdeführer sei vor Eröffnung der Feststellung eines Dienstvergehens nicht das abschließende rechtliche Gehör nach § 32 Abs. 5 WDO gewährt worden und die Disziplinarverfügung habe nicht den nach § 37 Abs. 3 Satz 2 WDO vorgeschriebenen Inhalt enthalten, weil sie zu unbestimmt gewesen sei.

- 4 Der Kläger macht geltend, es liege ein beachtlicher Verfahrensmangel vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), denn das Urteil leide unter einem Verstoß gegen § 106 VwGO. Die getroffene Sachentscheidung hätte nicht ergehen dürfen, denn bei Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs oder dessen Widerruf sei das ursprüngliche Verfahren zunächst beschränkt auf diese Frage fortzuführen; das sei ausweislich des Protokolls nicht erfolgt. Die Beklagte habe die Fortsetzung des Rechtsstreits weder schriftsätzlich noch in der mündlichen Verhandlung beantragt. Dem Protokoll sei auch nicht zu entnehmen, dass die zu klärenden Verfahrensfragen erörtert und beantwortet worden seien, bevor eine Auseinandersetzung in der Sache erfolgt sei. Zudem sei der erklärte Widerruf weder formal noch inhaltlich wirksam gewesen. Der Schriftsatz vom 5. September 2023 sei bereits inhaltlich zu unbestimmt. Zum einen sei die Erklärung inhaltlich widersprüchlich, denn die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte solle eine Weisung des sie vertretenden Bundesministeriums der Verteidigung erhalten haben. Obschon die Anweisung „von unten nach oben“ kompetenzrechtlich unwirksam sei, handele es sich bei dem Bundesministerium der Verteidigung um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe handeln könne. Welches Organ wann welche Weisung erteilt habe, lasse die Beklagte offen, weshalb die für die Erklärung konstitutive Weisung unwirksam sei. Dieses Schicksal teile folglich jede hierauf basierende Erklärung. Zum anderen handele es sich nicht um einen ausdrücklichen Widerruf als Erklärung gegenüber dem Gericht, denn die Beklagte teile lediglich mit, dass sie den Vergleich widerrufe, ohne den Widerruf selbst zu erklären. Es handele sich um eine Mitteilung beabsichtigten Verhaltens und nicht um das Verhalten selbst. Die bloße Darstellung historischer dem Beweis zugänglicher Sachverhaltsumstände ersetze die von der Beklagten verlangte Prozesshandlung nicht. Soweit die Beklagte daher nur zum Sachverhalt ausdrücklich etwas mitteile, gebe sie keine eigenständige Prozessklärung ab, weshalb der Widerruf des Vergleiches nicht ausdrücklich erklärt sei. Dies gelte umso mehr, wenn nicht ersichtlich sei, wer den Widerruf verantwortet

habe. Eine Erklärung oder jedenfalls Mitteilung dahingehend, dass Oberregierungsrat J... für die Beklagte den Widerruf erkläre oder das Widerrufsrecht ausgeübt habe, lasse sich dem Schriftsatz vom 5. September 2023 nicht entnehmen. Selbst dann, wenn der Schriftsatz vom 5. September 2023 eine Widerrufserklärung enthalten hätte, wäre die Übermittlung vom 5. September 2023 aus dem beBPo des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr IV 1.2 formunwirksam, obwohl der ihr beigefügte vHN dokumentiere, dass ein nach § 8 Abs. 1 bis 4 ERVV mit Zertifikat und Passwort ausgestatteter zugangsberechtigter Bediensteter des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr IV 1.2 zur Übermittlung des Dokuments mit seiner persönlichen Kennung bei dem Verzeichnisdienst angemeldet gewesen sei. Denn weder dieser nicht mit Namen bezeichnete Bedienstete noch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr IV 1.2 als Behörde gingen aus dem übermittelten elektronischen Dokument als diejenige Person oder Behörde hervor, welche die übermittelte Prozessklärung durch Anbringung einer (einfachen) elektronischen Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO auch inhaltlich verantwortet habe. Inhaltlich sei es die Bundesrepublik Deutschland, die auf Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung den Vergleich widerrufen habe. Selbst unter Beachtung der für Behörden gelockerten Voraussetzungen an die (einfache) Signatur sei zu fordern, dass die Eindeutigkeit der verantwortenden Person gegeben sei. Eine auch nur eingescannte Unterschrift wäre hierzu geeignet. Ob auch schon der vollständige Vor- und Nachname ausreiche, könne hier dahinstehen, da allein der Verbund aus Amtsbezeichnung und Nachname nicht ausreichend sei, um einen „eineindeutigen“ Bezug zu einer konkreten Person herzustellen.

- 5 Der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Bisher nicht geklärt sei die Frage, ob ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 S. 2 SGleiG a. F. zur formellen Rechtswidrigkeit einer Entlassungsverfügung führe. Dies werde von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet. Die aufgeworfene Fragestellung sei damit zur Rechtsfortbildung geeignet und für eine Vielzahl weiterer Entlassungsverfahren von Zeitsoldaten von entscheidender Bedeutung. Weiterhin bestünden insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Indem die vom Gericht verneinte Wirkung der unterbliebenen Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten zutreffend für die Entlassung bedeutsam bewertet werde, liege ein beachtlicher Formmangel der angefochtenen Entlassungsverfügung vor.
- 6 Die angefochtene Entlassungsverfügung sei auch deshalb formell rechtswidrig, weil ein Akteneinsichtsrecht des Klägers und die Gelegenheit zur Stellungnahme in Kenntnis der Akten missachtet und willkürlich übergangen worden sei und damit gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen worden sei. Anders als in den Fällen einer nur unterlassenen Anhörung sei der Verstoß mangels Eilbedürftigkeit weder unbeachtlich noch heilbar, indem im Beschwerdeweg die Akteneinsicht gewährt wurde. Die Ausführungen der Kammer zur Heilung des

Formverstoßes seien bei aller abstrakter Richtigkeit im konkreten Fall ausnahmsweise unzutreffend. Die Art und Weise, in der die Beklagte zur Entlassungsentscheidung gekommen sei, verlangten es, ihr Heilungsmöglichkeiten vorzuenthalten. Der Zustand der Aktenführung der Beklagten führe ebenfalls zur formellen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entlassung. Die Akten seien unpaginiert, erkennbar unvollständig und willkürlich „zusammengewürfelt“. So habe sich aus dem Vorgang nicht die gesamte mit dem Signierenden geführte Korrespondenz erkennen lassen, was einen Verstoß gegen § 12 Abs. 2 GGO i. V. m. § 7 Abs. 1 RegR bedeute. Auch gegen Bestimmungen aus der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) sei verstoßen worden. Die Aktenführung verletze den Anspruch des Klägers auf ein faires Verfahren in so rechtserheblicher Art und Weise, dass eine Entlassung unter keinem rechtlich aner kennenswerten Gesichtspunkt mehr gerechtfertigt sei. Die formelle Rechtsfehlerhaftigkeit der hier streitgegenständlichen Vernehmungen ergebe sich auch an anderer Stelle, denn der StUffz (FA) W..... sei laut Vernehmungsniederschrift mit dem „Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht“ worden. Welcher dies gewesen sei, sei den Akten nicht zu entnehmen, weshalb bei beiden Zeugen zu vermuten sei, dass eine stark suggestive Vorinformation vorgelegen habe. Schließlich erschließe sich nicht, wie, von wem und durch welche Ermittlungsmethode die Bilder zur Akte geraten seien. Allein der Hinweis aus der mutmaßlich dazugehörigen Nachricht von Major F....., diese seien ihm durch einen Lehrgangsteilnehmer zugeleitet worden, genüge nicht. Weil nicht erkennbar sei, dass diese Aktenführungsfehler die Entscheidung der Sache nicht beeinflusst hätten, könnten sie auch nicht nach § 46 VwVfG folgenlos bleiben. Schließlich sei im Urteil rechtswidrig von der materiellen Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung ausgegangen worden, denn die Beweiskette der Kammer sei unzulänglich. Eine disziplinarrechtliche Entscheidung zu Lasten des Klägers, die nach § 145 WDO für das Gericht bindend gewesen wäre, existiere nicht; eigene Beweishandlungen habe die Kammer nicht vorgenommen. Aus den Akten heraus sei die Zuordnung des auf „Imgur“ hochgeladenen Bildes zu dem dies be streitenden Kläger nicht ersichtlich. Soweit sich die Kammer allein auf Aussagen von Zeugen stütze, welche die Kammer weder selbst vernommen habe, noch dem Kläger Gelegenheit gegeben hätte, eigene Fragen an die Zeugen zu richten, entziehe dies der Sachentscheidung den Boden. Insbesondere verstoße dies gegen Art. 6 Abs. 3 d) EMRK. Die übrigen dem Kläger vorgehaltenen dienstpflichtwidrigen Handlungen würden durch die Kammer nur als Abrundung des durch den zuvor genannten Post entstandenen Eindrucks herangezogen und seien nicht selbsttragend berücksichtigt. Durch den Wegfall der Zuordenbarkeit des dargestellten Bildes zum Kläger beruhe das Urteil nicht auf sonst selbst tragenden Gründen.

- 7 2. Die Berufung ist nicht wegen eines geltend gemachten Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen.

- 8 Verfahrensmängel sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen, im Gegensatz zu Fehlern bei der Rechtsfindung, die den Inhalt des Urteils betreffen und somit der Entscheidung zur Sache anhaften (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 124 Rn. 13 i. V. m. § 132 Rn. 21 m. w. N.).
- 9 Soweit der Kläger rügt, die getroffene Sachentscheidung hätte nicht ergehen dürfen, weil bei Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs oder des Widerrufs das ursprüngliche Verfahren beschränkt auf diese Frage fortzuführen sei, was nicht erfolgt sei, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung. Zwar muss bei einem bei Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs derjenige, der den Vergleich für unwirksam hält, die Feststellung begehren, der Vergleich habe das Verfahren nicht beendet. Dies bedeutet, dass das Verfahren zur Klärung der streitigen Frage in derjenigen Instanz fortgesetzt wird, in der es zuletzt anhängig war oder - bei einem unwirksamen Vergleich - noch anhängig ist. Dies gilt auch, wenn ein protokollierter Prozessvergleich widerrufen wird (vgl. Ortloff/Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwGO, 47. EL Februar 2025, § 106 Rn. 60 f. m. w. N.). Die im Abschluss eines Widerrufsvergleiches liegende Ausübung der Dispositionsbefugnis hat die Wirkung, dass die Befugnis des Gerichtes, durch Urteil über eine rechtshängige Klage zu entscheiden, suspendiert wird. Sie entfällt endgültig, wenn bis zum Ablauf der Widerrufsfrist von einem vorbehaltenen Widerrufsrecht kein Gebrauch gemacht wird, und lebt wieder auf, wenn ein dem Vorbehalt entsprechender Widerruf erklärt wird. Erst zu diesem Zeitpunkt kann sodann eine Entscheidung ergehen, weshalb über die Klage nicht aufgrund derselben mündlichen Verhandlung, sondern erst nach Widerruf des Vergleiches entschieden werden kann (vgl. OVG NRW, Ur. v. 16. Juli 1981, NVwZ 1982, 378). Vorliegend macht der Kläger nicht die Unwirksamkeit des Vergleichs, sondern vielmehr seine Wirksamkeit geltend und wendet sich gegen die Weiterführung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht. Dieses ist aufgrund des Widerrufs des Prozessvergleichs durch die Beklagte von der Unwirksamkeit des Vergleichs vom 10. August 2023 und damit der weiteren Rechtshängigkeit des Verfahrens ausgegangen und hat in der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2024 über die Klage entschieden. Warum im vorliegenden Fall noch ein gesondertes gerichtliches Verfahren zur Klärung dieser Frage erfolgen sollte, erschließt sich nicht, denn nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war seine Befugnis, durch Urteil über eine rechtshängige Klage zu entscheiden nicht suspendiert, weshalb das Verfahren fortgeführt wurde. Entsprechend war vorliegend ein gesonderter Antrag zu Fortsetzung des Rechtsstreits weder erforderlich noch hätte es hierzu gesonderter Feststellungen im Protokoll bedurft, insbesondere nachdem der Klägervorteiler ausweislich des Protokolls in der mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt hat, die Wirksamkeit des Vergleichs festzustellen, sondern vielmehr begehrt hat, den Entlassungsbescheid aufzuheben.

- 10 Von der Befugnis, durch Urteil über die Klage zu entscheiden, ist das Verwaltungsgericht auch zu Recht ausgegangen, weil der Prozessvergleich vom 10. August 2023 durch die Beklagte innerhalb der Widerrufsfrist wirksam mit Schriftsatz vom 5. September 2023 widerrufen worden ist. In diesem Schriftsatz „teilt die Beklagte mit, dass sie den in der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2023 geschlossenen Vergleich auf Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung widerruft“. Unabhängig davon aufgrund welcher Weisungslage oder aus welcher Motivation dieses Schreiben erfolgt ist, geht daraus entgegen der Auffassung des Klägers hinreichend deutlich hervor, dass die Beklagte von dem ihr eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch macht. Weder ist dieser Schriftsatz unbestimmt oder im Hinblick auf die Ausübung des Widerspruchsrechts widersprüchlich. Aus dem Schriftsatz geht ebenfalls hervor, dass Oberregierungsrat J... im Auftrag des Bundesamtes für das Personalwesen der Bundeswehr gehandelt hat, welches die Beklagte vertritt. Wie das Verwaltungsgericht auch zu Recht angenommen hat, war die Übermittlung vom 5. September 2023 aus dem beBPo des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr IV 1.2 formwirksam. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine solche Erklärung nicht von der Beklagten verantwortet worden wäre oder die Person des Oberregierungsrats J... beim Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr nicht identifiziert werden könnte.
- 11 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194).
- 13 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, ob ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 SGleiG a. F. zur formellen Rechtswidrigkeit einer Entlassungsverfügung führe. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. September 2025 - 2 B 24.25 – (juris Rn. 8 ff.) wie folgt entschieden:

(...) Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGleiG a. F. wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, welche die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. Hingegen ist nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGleiG a. F. die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen, insbesondere bei Personalangelegenheiten wie der Einstellung, Maßnahmen des beruflichen Aufstiegs und der vorzeitigen Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Das Recht der Gleichstellungsbeauftragten auf frühzeitige Beteiligung (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGleiG a. F.) verlagert ihre

Einflussnahme im Verhältnis zur Mitwirkung zeitlich und sachlich vor. Art und Weise der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an diesem durch vorläufige Überlegungen gekennzeichneten Vorbereitungsstadium, in dem noch keine Entscheidung getroffen worden ist, sind im Gegensatz zur Mitwirkung in gewissem Umfang der Beauftragten und der Dienststellenleitung überlassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013 - 2 C 62.11 - Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 19 Rn. 18).

Steht - wie hier - eine Verletzung des Rechts der Gleichstellungsbeauftragten auf frühzeitige Beteiligung in Rede, kann ein solcher Verfahrensfehler nach der Rechtsprechung des Senats jedenfalls unbeachtlich i. S. d. § 46 VwVfG sein, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 - BVerwGE 165, 305 Rn. 68, 71; Beschluss vom 6. Oktober 2023 - 2 VR 3.23 - BVerwGE 180, 275 Rn. 23, 26; speziell zum Disziplinarverfahren BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013 - 2 C 62.11 - Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 19 Rn. 19).

Ein Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift ist nur dann offensichtlich ohne Einfluss auf die Entscheidung in der Sache, wenn das Gericht zweifelsfrei und ohne jede Spekulation davon ausgehen kann, dass die Entscheidung ohne den Fehler genauso ausgefallen wäre. Ein Kausalzusammenhang ist dagegen zu bejahen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den angenommenen Verfahrensmangel die Entscheidung anders ausgefallen wäre (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 28. Juni 2018 - 2 C 14.17 - Buchholz 11 Art. 33 Abs. 5 GG Nr. 148 Rn. 32 und vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 - BVerwGE 165, 305 Rn. 72 m. w. N.).

Ausgehend hiervon hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die vom Berufungsgericht für erforderlich gehaltene, aber unterbliebene frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ohne Einfluss auf die angegriffene Verfügung war und die Entscheidung, den Kläger vorzeitig aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu entlassen, ohne den Verfahrensverstoß genauso ausgefallen wäre. Denn die Gleichstellungsbeauftragte hat anlässlich ihrer nachträglichen Beteiligung im Laufe des Berufungsverfahrens mitgeteilt, dass der Entlassungsvorgang betreffend den Kläger keine gleichstellungsrelevanten Punkte berühre (...).

- 14 Dem schließt sich der Senat an. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor.
- 15 4. Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 16 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbe-

schl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 - , juris Rn. 25).

- 17 a) Soweit der Kläger rügt, aufgrund der unterbliebenen Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten liege ein beachtlicher Formmangel der angefochtenen Entlassungsverfügung vor und es bestünden daher ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Berufung. Ausgehend von der unter Ziffer 3 angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Verletzung des Rechts der Gleichstellungsbeauftragten auf frühzeitige Beteiligung i. S. d. § 46 VwVfG unbeachtlich sein, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Das ist dann der Fall, wenn das Gericht zweifelsfrei und ohne jede Spekulation davon ausgehen kann, dass die Entscheidung ohne den Fehler genauso ausgefallen wäre. Vorliegend hat die stellvertretende militärische Gleichstellungsbeauftragte anlässlich der nachträglichen Beteiligung am 28. September 2023 mitgeteilt, dass kein Bezug zur Gleichstellung zu erkennen sei (GA S. 103). Damit war die unterbliebene frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ohne Einfluss auf die Entscheidung, den Kläger vorzeitig aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu entlassen. Diese wäre ohne den Verfahrensverstoß genauso ausgefallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. September 2025 a. a. O.).
- 18 b) Die angefochtene Entlassungsverfügung ist auch nicht deshalb aufzuheben, weil der Kläger vor Erlass des Entlassungsbescheides nicht angehört und ihm ursprünglich keine Akteneinsicht gewährt worden ist, weil dieser Verfahrensfehler gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG unbeachtlich ist. Eine funktionsgerecht nachgeholt Anheörung setzt voraus, dass die Behörde das Vorbringen des Betroffenen erkennbar zum Anlass nimmt, die Entscheidung kritisch zu überdenken, unbeschadet dessen, ob das Verfahren und die damit einhergehende Möglichkeit für den Kläger, zur Sache vorzutragen, nicht von der Behörde eingeleitet und der Kläger nicht zuvor zur Stellungnahme aufgefordert worden ist (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2022 - 4 A 7/20 -, juris Rn. 25 f.). Dem Kläger wurde noch vor Ergehen des Beschwerdebescheids Akteneinsicht gewährt und er hat sich umfassend geäußert, ohne dass die Beklagte nachfolgend von ihrer Entscheidung abgerückt ist. Dass es objektiv fehlerhaft gewesen ist, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 mitgeteilt hat, es liege dort kein Akteneinsichtsgesuch des Klägers vor, rechtfertigt es entgegen der Auffassung des Klägers daher nicht, der Beklagten die Heilungsmöglichkeit des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG „vorzuenthalten“.
- 19 c) Auch die Aktenführung der Beklagten führt nicht zur Aufhebung der Entlassungsentscheidung aufgrund eines beachtlichen Formmangels. Zwar ergibt sich aus dem

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) eine Verpflichtung der Behörden, die Akten in einer Weise zu führen, die eine Akteneinsicht und eine spätere Verwertung in einem etwaigen Gerichtsverfahren ermöglichen. Dieser Pflicht korrespondiert indes kein einklagbares Recht auf ordnungsgemäße Aktenführung; die Erfüllung dieser Pflicht muss vielmehr aufsichtsrechtlich sichergestellt werden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 29 Rn. 12). Daraus folgend führt ein Verstoß gegen diese Pflicht auch nicht dazu, dass eine unzulänglich dokumentierte Entlassungsverfügung aus diesem Grund verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig würde; vielmehr ist es dann Sache der Behörde, die Rechtmäßigkeit nachzuweisen. Können die erforderlichen Beweise nicht ermittelt werden, geht das zulasten der Behörde, die ihrer oben genannten Pflicht zur Dokumentation nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist (vgl. zuletzt auch Senatsurt. v. 27. August 2024 - 2 A 103/21 -, juris Rn. 18 m. w. N. für eine Prüfungsentscheidung). Soweit der Kläger daher vorträgt, bei der Aktenführung sei gegen verschiedene Bestimmungen verstoßen worden, der Gegenstand der Vernehmung von StUffz (FA) W..... ergebe sich nicht und es erschließe sich nicht, wie die in der Akte befindlichen Bilder zur Akte gekommen seien, führt dies nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Entlassungsverfügung.

- 20 d) Soweit der Kläger davon ausgeht, das angegriffene Urteil sei rechtswidrig von der materiellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entlassungsverfügung ausgegangen, ergibt sich dies aus den zugrundeliegenden Unterlagen ebenfalls nicht. Auch wenn der Kläger vorträgt, das auf der Plattform „Imgur“ hochgeladene Bild könne ihm nicht zugeordnet werden, ergibt sich aus dieser Abbildung jedenfalls sein Name und wurde im behördlichen Verfahren durch die Zeugen (FA) H..... und StUffz (FA) W..... StUffz bestätigt, dass dieses Bild bei der Plattform „Imgur“ mit dem Facebook-Account des Klägers verlinkt gewesen sei. Weder hat der anwaltlich vertretene Kläger konkret dargetan, warum ihm das Bild nicht zugeordnet werden kann, sondern dies nur pauschal bestritten, noch hat er in der mündlichen Verhandlung eine Zeugeneinvernahme beantragt. Im Übrigen hat der Zeuge StUffz (FA) H..... auch angegeben, dass er den Kläger mehrfach im Hinblick auf verschiedene Aussagen in sozialen Netzwerken auf seine politische Einstellung angesprochen, wie auch die Facebook-Einträge des Klägers vom 18. September 2015 und 9. Juli 2015 belegen. Dass die Beweiskette der Kammer unzulänglich und die Erhebung weiterer Beweise erforderlich gewesen wäre, ergibt sich damit nicht. Soweit der Kläger nunmehr vorträgt, es hätte ihm Gelegenheit gegeben werden müssen, eigene Fragen an die Zeugen zu richten, hat er einen entsprechenden Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Warum die Angabe aus der Vernehmungsniederschrift, der Zeuge StUffz (FA) W..... sei mit dem „Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht“, erheblich und damit zu vermuten sein soll, dass eine „stark suggestive Vorinformation“ vorgelegen habe, trägt der Kläger weder konkret vor noch ist dies sonst erkennbar. Im Übrigen ist aus der Niederschrift der Vernehmungen beider Zeugen ersichtlich, welche Fragen der

Vernehmende an die Zeugen gerichtet hat. Unerheblich ist auch, wie die Bilder zur Akte gelangt sind und ob diese von einem Lehrgangsteilnehmer zugeleitet worden sind, weil es sich vorliegend um im Internet gepostete Mitteilungen handelt, die darauf gerichtet waren, von Dritten gelesen zu werden.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen welche die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch